

| | | |
|--|--|--|
| STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadträtin Gisela Fischer (SPD) Stadtrat Hans Pfalzgraf (SPD) Stadtrat Michael Zeh (SPD) vom: 21.07.2011 eingegangen: 21.07.2011 | Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 27. Plenarsitzung Gemeinderat 20.09.2011 843 24 öffentlich Dez. 6 |
| Überprüfung von Fremdfirmen | | |

1. Prüft die Stadt Karlsruhe regelmäßig, ob die von ihr beschäftigten Fremdfirmen sich an Tarifverträge und gesetzliche Vorschriften halten? Wenn ja, in welcher Häufigkeit?

Bei der Erledigung von Aufträgen durch externe Dritte wird durch die Verwaltung immer darauf geachtet, dass die beauftragten Leistungen und Gewerke gemäß den gesetzlichen Vorschriften erbracht werden.

Ein strukturiertes Kontrollverfahren hinsichtlich der Einhaltung von Tarifverträgen durch die Fremdfirmen besteht nicht. Die Zuverlässigkeit der Fremdfirmen wird im Ausschreibungsverfahren regelmäßig sowie bei bestehenden Vertragsverhältnissen in konkreten Verdachtsfällen geprüft. Grundsätzlich geben die Bieter zur Tariftreue verbindliche Eigenklärungen ab, die bei Nichteinhaltung sanktioniert werden können.

Da die tarifkonforme Bezahlung nach dem Arbeitnehmerentendegesetz für die Fremdfirmen bindend und selbstverständlich ist, lassen sich die Ämter diese bei Preiserhöhungen durch tarifliche Lohnsteigerungen von den Fremdfirmen schriftlich bestätigen.

2. Welche Kontrollmechanismen hat die Verwaltung, um die Einhaltung von Tarifverträgen und gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen?

Je nach Amt erfolgt die Überprüfung auf Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch persönliche Präsenz auf Baustellen und die laufende Überprüfung gesetzlich zu führender Nachweislisten.

Für die nahe Zukunft ist konkret geplant, sich die Arbeitsverträge der Beschäftigten von den Fremdfirmen vorlegen zu lassen. Daraus ist für die Stadt Karlsruhe ersichtlich, nach welchen Vorschriften sich das Arbeitsverhältnis richtet und ob z. B. der Mindestlohn für gewerblich Beschäftigte in der Gebäudereinigung gezahlt wird.

Außerdem werden bereits vor Auftragsvergabe die Angebote daraufhin überprüft, ob sich die Entlohnung mindestens nach den geltenden tariflichen Bestimmungen und den Bestimmungen des geltenden Lohn- und Rahmentarifvertrags für das Gebäudereinigerhandwerk richtet. Des Weiteren werden die Fremdfirmen schriftlich verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Beträge zur Sozialversicherung für die jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse abzuführen. Soweit es sich um Vergaben im Bereich Abfall handelt, prüft das Amt für Abfallwirtschaft als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb, ob es sich beim Anbieter auch um einen solchen handelt.

3. Wird bei der Beauftragung von Fremdfirmen (insbesondere Reinigungsfirmen) geprüft, ob der Arbeitsauftrag in dem vereinbarten Zeitrahmen überhaupt auskömmlich erfüllt werden kann?

Bei der Beauftragung von Fremdfirmen wird stets geprüft, ob der Arbeitsauftrag in dem vereinbarten Zeitrahmen auskömmlich erfüllt werden kann. Bei fehlender Auskömmlichkeit darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Gebäudereinigungsarbeiten werden durch das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft mit Ausschreibungen vergeben. Bei diesen müssen durch die Unternehmen Leistungsverzeichnisse ausgefüllt werden. Aus den abgegebenen Leistungsverzeichnissen lässt sich erschließen, ob ein Angebot auskömmlich erfüllt werden kann. Eine Grundlage dieser Kalkulation ist, ob der Unternehmer den Auftrag mit sozialversicherungsfreien oder -pflichtigen Kräften ausführt und mit wie vielen Personen unter Benennung der täglichen Arbeitsleistung. Sollten hier Missverhältnisse auftreten, werden genaue Angaben nachgefordert oder das Angebot wegen Unauskömmlichkeit aussortiert.

Beim Amt für Abfallwirtschaft sind vor der Abgabe von Angeboten Objektbesichtigungen zwingend erforderlich. Der Nachweis hierüber ist mit dem Angebot vorzulegen. Bei Nichtvorlage findet das Angebot keine Berücksichtigung, denn „machbare“ Leistungswerte sind nur auf Grund von Objektbesichtigungen kalkulierbar.

4. Können sich Mitarbeiter von Fremdfirmen anonym an die Verwaltung wenden, um Missstände innerhalb der Fremdfirmen zu offenbaren, ohne ihren Arbeitsplatz zu gefährden?

Bei bestehenden Verträgen können sich sowohl Mitarbeitende von Fremdfirmen als auch städtische Mitarbeitende in den betroffenen Objekten jederzeit an die Stadt Karlsruhe wenden, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden. Die Aufsichtsbehörden überprüfen bei vorgetragene Missständen/Verstößen den Sachverhalt und veranlassen, falls erforderlich, die zur Beseitigung eventueller Mängel erforderlichen Maßnahmen.

Beschwerden im Bereich des Arbeitszeitgesetzes können allerdings nur von der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Arbeitgebers liegt, verfolgt werden. Daher werden Beschwerden von Arbeitnehmern auswärtiger Firmen an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Die Klärung erfolgt stets unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlicher Vorgaben mit dem höchsten Maß an Anonymität, sodass die Mitarbeitenden der Fremdfirmen bedenkenlos Missstände offenbaren können, ohne dadurch ihren eigenen Arbeitsplatz zu gefährden.

5. Werden Maßnahmen von Seiten der Stadt in Erwägung gezogen, um die in der Praxis bestehende regelmäßige Missachtung von Tarifverträgen und Gesetzen durch Fremdfirmen zu unterbinden?

Die Stadt Karlsruhe bricht die Geschäftsbeziehungen zu Fremdfirmen ab, die Tarifverträge und Gesetze missachten. Sofern Belege für die andauernde Missachtung von Tarifverträgen bei einer Reinigungsfirma vorliegen, werden bestehende Verträge gekündigt und die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Firma beendet.

Zudem wird bereits bei Ausgestaltung der Verträge mit Fremdfirmen das Augenmerk auf die Überprüfungsmöglichkeiten gelegt, wie z. B. die Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung.